

keine ausreichende differenzierte Anleitung bei der Bekämpfung der Rückfallkriminalität gegeben hat. ■

Die Arbeiten von Buchholz sowie von Mettin und Rabe sind deshalb für die Praxis eine wertvolle Hilfe.

Bei unseren Untersuchungen stellten wir fest, daß fehlerhafte Entscheidungen vielfach aus Unklarheiten über den Begriff der Rückfälligkeit resultieren. Klarheit über den Begriff der Rückfallkriminalität zu schaffen, ist eine Voraussetzung nicht nur für die Aufdeckung der Ursachen dieser Kriminalitätserscheinung, sondern gleichermaßen auch für die Wirksamkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen.

Das Ziel der Strafe besteht im wesentlichen darin, die Kriminalität als eine dem Sozialismus wesensfremde Erscheinung und als einen die gesellschaftliche Entwicklung hemmenden Faktor durch die Umerziehung des straffällig gewordenen Bürgers und durch die Beseitigung der straftatbegünstigenden Bedingungen zurückzudrängen. Die Strafe gegen Personen, die wiederholt straffällig geworden sind, hat kein anderes Ziel.

Damit stehen die für den Rückfall straf erschwerenden Bestimmungen des StGB nicht im Einklang; sie bringen ausschließlich die Repressivfunktion der Strafe zum Ausdruck. Deshalb ist auch Buchholz und Mettin/Rabe darin zuzustimmen, daß die in den §§ 244 und 264 StGB fixierte Begriffsbestimmung des Rückfalls kein Maßstab für die Charakterisierung der Rückfallkriminalität mehr sein kann².

Eine Klärung des Begriffs der Rückfallkriminalität aus diesen gesetzlichen Bestimmungen heraus wird aber den Anforderungen unserer gesellschaftlichen Praxis auch deswegen nicht gerecht, weil sie nur auf die einschlägige Vorstrafe, also auf die gleichartige Rückfallkriminalität orientieren, während sich das Schwergewicht immer mehr auf die ungleichartige Rückfallkriminalität verlagert. Wir teilen nicht die Auffassung von Mettin und Rabe, wonach es nicht möglich ist, eine einheitliche Definition des Rückfalls, die allen Betrachtungsweisen dieser Erscheinung gerecht wird, zu schaffen³. Es ist richtig, daß die Strafrechtspraxis im Interesse der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit dazu angehalten ist, den Begriff der Rückfälligkeit unmittelbar dem geltenden Recht, d. h. den §§ 244 und 264 StGB zu entnehmen, soweit die in diesen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen strafverschärfenden Sanktionen zur Anwendung kommen. Deren Anwendung setzt die Feststellung der einschlägigen Vorstrafen voraus.

Mettin und Rabe weisen in ihrer letzten Arbeit darauf hin, daß es charakteristisch für die einer Rückfallstrafat zugrunde liegenden Ursachen ist, „daß diese fortexistieren, obgleich in der vorangegangenen Zeit gerichtlicherseits und durch ein Organ der gesellschaftlichen Rechtspflege Maßnahmen zur Umerziehung des Täters eingeleitet worden sind“⁴. Daraus folgt auch die richtige Erkenntnis, im Interesse der wirksamen Bekämpfung der Rückfallkriminalität sich den Faktoren zuzuwenden, die dem erfolgreichen Umerziehungsprozeß im Wege stehen. Die Verwirklichung dieser Aufgaben darf aber nicht an einer unseren gesellschaftlichen Er-

fordernissen nicht entsprechenden engen Begriffsbestimmung des Rückfalls aus den §§ 244 und 264 StGB scheitern.

Die Anwendung eines einheitlichen Begriffs des Rückfalls in der Praxis, der nicht aus den §§ 244 und 264 StGB hergeleitet ist, birgt u. E. nicht die Gefahr der Verletzung der Gesetzlichkeit in sich, da es nicht um die Anwendung strafverschärfender Maßnahmen geht; er trägt vielmehr zur Festigung der Gesetzlichkeit bei. In der Praxis der Gerichte wird nicht selten allein das Vorliegen einer Vorstrafe, ohne daß es sich um eine rückfall begründende handelt, strafverschärfend gewertet. Es werden Täter als Rückfalltäter angesehen, die es gar nicht sind. Die Klärung des Rückfallbegriffs trägt aber dazu bei, die zur Straftat führenden Triebkräfte richtig zu erkennen und — unter Verzicht auf schematische Straferhöhung — vorbeugend und erzieherisch wirkende Maßnahmen anzuwenden.

Die Vorstrafen nicht überbewerten!

Die Erhöhung der Wirksamkeit des Kampfes gegen die Rückfallkriminalität ist nicht gleichbedeutend mit einer schematischen Erhöhung der Strafen. Deshalb kann die Vorstrafe allein weder ein Kriterium für die Charakterisierung des Rückfalls noch für die Art und Höhe staatlicher oder gesellschaftlicher Sanktionen sein. Es ist vielmehr auszugehen von der Gesamterscheinung der Kriminalität der Täter, die wiederholt straffällig werden, und es sind zu unterscheiden:

1. Wiederholt straffällig gewordene Täter, bei denen zwischen den einzelnen Straftaten kein innerer Zusammenhang besteht (das ist zumeist bei Fahrlässigkeitsdelikten der Fall).
2. Wiederholt straffällig gewordene Täter, bei denen zwischen den einzelnen Straftaten ein innerer Zusammenhang besteht (eigentliche Rückfalltäter).

Die Beziehungen der erneuten Straftat zur Vortat, der zwischen ihnen bestehende Zusammenhang ist das entscheidende Kriterium für die Bestimmung eines den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Rückfallbegriffs. Ob ein Zusammenhang zwischen Vortat und erneuter Straftat besteht, folgt aus dem Ergebnis der Untersuchung der konkreten bewußtseinsmäßigen Wurzeln, die beiden Straftaten zugrunde liegen⁵.

Daß die Art' der Vorstrafe bei der Beurteilung der Straftat oft überbewertet wird, zeigt folgendes Beispiel: Die Strafkammer hatte den Angeklagten wegen Unzucht mit Kindern zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Angeklagte ist aus der 3. Klasse der Hilfsschule entlassen worden; er kann weder lesen noch schreiben. Er war überwiegend in der Landwirtschaft beschäftigt. Der Angeklagte ist bereits viermal vorbestraft, und zwar im Jahre 1957 wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls zu drei Monaten Freiheitsentzug und Heim-erziehung, 1958 wegen fortgesetzten Diebstahls zu acht Monaten Freiheitsentzug, 1959 wegen versuchten Paßvergehens und anderer Delikte zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und zwei Monaten und im Juli 1961 wegen schweren Diebstahls im Rückfall zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und neun Monaten. Im Mai 1963 hat der Angeklagte mehrmals Mädchen, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, an sich gelockt und versucht, mit ihnen Geschlechtsverkehr durchzuführen. Die zehn Jahre ältere Ehefrau des Angeklagten, die ihn auf sexuellem Gebiet ständig überfordert hatte, befand sich zu dieser Zeit im Strafvollzug. Auf die Berufung des Angeklagten wurde das Urteil zugunsten des Angeklagten im Strafausspruch abgeändert und eine Zuchthausstrafe von drei Jahren ausgesprochen.

* Vgl. z. B. Urteil des Präsidiums des BG Halle vom 6. Juni 1964 — Hass. S 3 64 — In diesem Heft.

1 Vgl. Buchholz, „Die Erforschung der Ursachen der Rückfallkriminalität bei Eigentumsdelikten und ihre Bekämpfung“, NJ 1963 S. 71 ff. und 106 ff.; Mettin/Rabe, „Erscheinungsformen und Ursachen der Rückfallkriminalität bei Eigentumsdelikten“, NJ 1963 S. 717 ff. und 749 ff., und „Die Bekämpfung der Rückfallkriminalität bei Eigentumsdelikten“, NJ 1964 S. 234 ff.

2 Vgl. Buchholz, a. a. O., S. 71, und Mettin Rabe, „Erscheinungsformen und Ursachen der Rückfallkriminalität bei Eigentumsdelikten“, a. a. O., S. 718.

* Mettin Rabe, a. a. O.

4 Mettin Rabe, „Die Bekämpfung der Rückfallkriminalität bei Eigentumsdelikten“, a. a. O., S. 234.